



**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages  
zum Thema „Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und  
Selbstständige erleichtern“  
am 18. September 2023**

*Anmerkung: Die Stellungnahme umfasst sieben Seiten, der Rest des Dokuments sind  
Anhänge zur Darstellung komplexer Zusammenhänge zum Thema Beitragsbelastung und  
Finanzierung von Mutterschutz*

**Zusammenfassung:**

**• Mutterschutz ist Voraussetzung für die Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt und eine demografieresistente Volkswirtschaft**

Obwohl Selbstständige bereits jetzt erheblich höhere Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen, als in einem Angestellten-Arbeitsverhältnis anfallen, sind selbstständige Frauen bislang während der Schwangerschaft finanziell praktisch nicht abgesichert. Die mit einer Schwangerschaft verbundenen existenziellen finanziellen Risiken lassen vielen Frauen Unternehmertum und Familiengründung als unvereinbar erscheinen. Um den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnen zu können, ist unsere Gesellschaft jedoch sowohl auf wachsende Geburtenraten, als auch auf die Partizipation von Frauen als Unternehmerinnen am Arbeitsmarkt angewiesen. Mutterschutz für Selbstständige ist daher nicht nur eine Voraussetzung für die Berufsfreiheit von Frauen, sondern unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Notwendigkeit.

- **Faire Beitragsbemessung für Selbstständige ist zwingende Bedingung für die Finanzierung zusätzlicher Sozialleistungen**

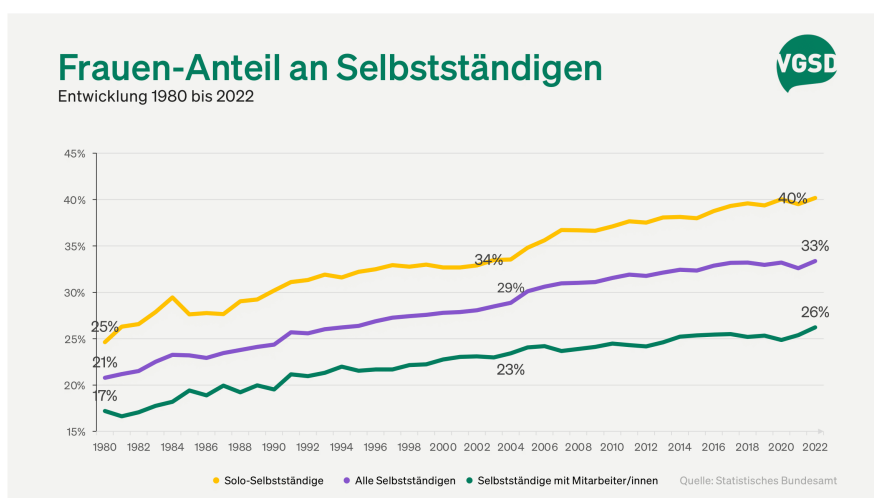
Selbstständige zahlen schon jetzt etwa zwanzig Prozent höhere Sozialversicherungsbeiträge, als dies der Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil entspricht. Zusätzlich unterliegen sie als freiwillig Versicherte in der GKV – das betrifft zwei Drittel aller Selbstständigen – einer breiteren Bemessungsgrundlage für die Berechnung ihrer Beiträge. Zwingende Voraussetzung für jede weitere Belastung durch zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge ist daher für die unterzeichnenden Verbände eine faire Beitragsbemessung und die Korrektur der bisherigen Missstände. Dies erfordert insbesondere die steuerliche Anerkennung von fünfzig Prozent der gesamten Sozialversicherungsbeiträge als Betriebskosten wie bei den Arbeitgebern, strikt einkommensabhängige GKV-Beiträge gemäß Koalitionsvertrag sowie eine einheitliche Bemessungsgrundlage für alle Einkommen in der GKV, so dass auch Selbstständige zukünftig nur ihr Arbeitseinkommen verbeitragen müssen (und nicht etwa auch zusätzlich noch das Einkommen ihres Partners).

- **Modernisierung des Elterngeldes für Selbstständige laut Koalitionsvertrag umsetzen**

Selbstständige können ihren Rechtsanspruch auf Elterngeld bislang oft nur eingeschränkt oder gar nicht geltend machen, weil die Regelungen auf die Arbeitsverhältnisse von Angestellten ausgerichtet sind. Unbedingt erforderlich ist die Umsetzung der im Koalitionsvertrag beschlossenen Modernisierung des Elterngeldes für Selbstständige

### **A) Mutterschutz ist Voraussetzung für Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt und eine demografieresistente Volkswirtschaft**

Knapp zehn Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland sind Selbstständige, rund ein Drittel davon Frauen. Von den rund 1,85 Mio. Soloselbstständigen sind sogar über 40 Prozent Frauen. Eine Selbstständigkeit ist für viele Frauen aufgrund der Selbstbestimmtheit und Flexibilität die ideale Erwerbsform, um Karriere und Mutterschaft vereinen zu können, da kaum ein Arbeitgeber entsprechende Arbeitsbedingungen zu bieten vermag.



Eine Schwangerschaft tritt typischerweise in einem Alter ein, in dem noch keine ausreichenden finanziellen Rücklagen gebildet werden konnten, um mögliche Ausfallzeiten während der Schwangerschaft und frühen Elternschaft abzufedern. Dies gilt insbesondere auch für Gründerinnen. Die finanziellen Risiken betreffen bei selbstständigen Frauen nicht nur die Absicherung des Lebensunterhalts, sondern zusätzlich die betrieblichen Fixkosten (Mieten, Versicherungen, Leasing-Raten, Löhne für Angestellte/Auszubildende). Schwangerschaftsbedingte Ausfallzeiten der Unternehmerin bergen daher ein deutlich erhöhtes Insolvenzrisiko für den Betrieb. Aufgrund der fehlenden Absicherung sind Selbstständige häufig in der Zwangslage, entweder trotz gesundheitlicher Risiken für Mutter und Kind arbeiten zu müssen, oder aber die finanzielle Existenz ihres Betriebes zu gefährden. Zudem unterliegen sie durch die mit der Schwangerschaft verbundenen Risiken erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber ihren männlichen Kollegen. Denn Ausfallzeiten während der Schwangerschaft führen nicht nur zum Verlust von Aufträgen und Umsatz. Die Kosten für Lebensunterhalt und Betriebskosten müssen weiterhin finanziert werden und die hierfür aufgewendeten Rücklagen stehen dann nicht mehr für alternative Verwendungen wie Investitionen zur Verfügung – eine Situation, von der männliche Wettbewerber nicht betroffen sind.

Viele selbstständige Frauen fühlen sich durch diese Rahmenbedingungen letztlich vor die Wahl zwischen Familiengründung oder Beruf gestellt. Um den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnen zu können, ist unsere Gesellschaft aber sowohl auf wachsende Geburtenraten, als auch auf die Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt angewiesen. Mutterschutz für Selbstständige ist daher nicht nur eine Voraussetzung für die Berufsfreiheit von Frauen, sondern unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Notwendigkeit.

## **B) Bestehende Lücken bei der Absicherung durch Mutterschutz und Elterngeld schließen**

Sowohl bei der finanziellen Absicherung während der Schwangerschaft (Mutterschutz) als auch in der Frühelternschaft (Elterngeld) bestehen für Selbstständige erhebliche Leistungslücken, da die Regelungen sie entweder aktiv ausschließen oder durch ihre Ausgestaltung faktisch nur ein eingeschränkter Zugang zu den Leistungen besteht.

### **B.1 Absicherung des Lebensunterhaltes in der Schwangerschaft**

Selbstständige Frauen sind nicht vom Mutterschutzgesetz erfasst und genießen im Vergleich zu angestellten Frauen nach wie vor nur eine sehr eingeschränkte finanzielle Absicherung des Lebensunterhalts. 2010 legte die EU-Richtlinie 2010/41/EU fest, dass auch selbstständigen Frauen „ausreichende Mutterschaftsleistungen erhalten, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während mindestens 14 Wochen ermöglichen“. Die Richtlinie wurde in Deutschland mit großer Verspätung erst 2017 umgesetzt. Selbstständige können nun unter bestimmten Bedingungen während der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung) anstatt Mutterschaftsgeld Krankengeld von ihrer Krankenkasse erhalten, sofern sie einen Kranken(tage-)geldtarif abgeschlossen haben. Entgegen der Maßgabe der Richtlinie sind viele Selbstständige aber immer noch nicht abgesichert und fallen durch das Sicherheitsnetz.

#### **B.1.1 Leistungslücken GKV**

Das Krankengeld von GKV-Versicherten beträgt nur 70 Prozent des Einkommens und maximal 113 Euro täglich (nicht 100 Prozent wie bei Angestellten) und ist abhängig vom Gewinn des Vorjahrs. War der Gewinn nach einer Gründung oder aus konjunkturellen

Gründen gering, besteht auch keine Absicherung. Außerdem wird der Anspruch gemindert, wenn ein Teil der Schwangerschaft in das Vorjahr fällt, schwangerschaftsbedingt weniger gearbeitet werden konnte und daher Umsatz und Gewinn entsprechend geringer ausfallen.

**B.1.2 Leistungslücken PKV:** privat Versicherte erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von 210 Euro durch das Bundesamt für Soziale Sicherung und Krankentagegeld nach Maßgabe ihres Versicherungstarifs. Die bei der Inanspruchnahme des Krankentagegelds geltenden Karenzzeiten gelten bei den meisten Versicherungen auch für das Mutterschaftsgeld, wodurch sich der eigentlich 14-wöchige Anspruch entsprechend verringert (z.B. um 28 Tage). Zudem gilt eine acht-monatigen Wartezeit für Schwangere, die einen Krankengeldtarif abschließen wollen. Frauen mit einer ungeplanten Schwangerschaft haben daher überhaupt keinen Zugang zu Mutterschutzgeld. Hinzu kommt das Problem des möglichen Ausschlusses vom Versicherungsschutz nach einer Gesundheitsprüfung.

### **B1.3 Absicherung des Lebensunterhalts bei Arbeitsunfähigkeit wegen gesundheitlicher Risiken für Mutter und Kind in der Schwangerschaft**

Kein Anspruch besteht analog zum Beschäftigungsverbot für Angestellte, wenn während der Schwangerschaft aufgrund gesundheitlicher Risiken für Mutter/Kind nicht gearbeitet werden kann (schwere körperliche Arbeit, Chemikalien etc). Bislang sind Schwangere darauf angewiesen, einen verständnisvollen Arzt zu finden, der sie aus eigenem Ermessen krankschreibt. Dies gelingt nicht immer und zudem gibt es große Leistungslücken aufgrund der Karenzzeiten in GKV/PKV zwischen Krankschreibung und Leistungsbezug, die einen leistungsfreien Zeitraum von mehreren Wochen zur Folge haben.

### **B.2 Absicherung der Betriebskosten**

Betriebskosten sind nicht abgesichert. Die Fixkostenbelastung ist stark branchenabhängig und im Handwerk von größerer Relevanz, als z.B. bei Wissensberufen in der Dienstleistungsbranche, wo häufig aus dem Home-Office gearbeitet wird. Private Versicherungsmöglichkeiten existieren nach unseren Informationen nicht. Im Gegenteil schließen Anbieter von sogenannten Inhaber-Ausfallversicherungen jede Leistung mit einem kausalen Bezug zu einer Schwangerschaft ausdrücklich aus. Ein entsprechendes Angebot scheint für die Versicherungswirtschaft nicht rentabel zu sein, da es zu einer Risikohäufung durch die Inanspruchnahme von betroffenen Frauen in der Familienphase käme (sog. Versicherungsversagen aufgrund adverser Selektion). Dies würde den Beitrag für diese Altersgruppe so hochtreiben, dass mit keiner entsprechenden Nachfrage mehr zu rechnen wäre.

### **B.3 Absicherung in der Früh-Elternschaft durch Elterngeld**

Selbstständige Eltern haben nach der Geburt zwar formal einen Rechtsanspruch auf Elterngeld wie Angestellte, können aber faktisch oft nur eingeschränkt oder gar nicht von der Leistung profitieren. Denn die Ausgestaltung des Elterngeldes orientiert sich an den Beschäftigungsverhältnissen von Angestellten. Die für die Erwerbssituation Selbstständiger typischen Merkmale (schwankende Einkommen und Arbeitszeiten, unerwartete Zahlungseingänge, Betriebskosten) werden nicht angemessen berücksichtigt und führen häufig dazu, dass selbstständige Eltern durch von ihnen nicht zu beeinflussende Faktoren den Anspruch verlieren oder eine nicht ausreichende finanzielle Absicherung erhalten. Auch wenn während der Schwangerschaft weniger gearbeitet werden kann, führt dies zu einem verminderten Elterngeld, da dieses ebenfalls am Vorjahresgewinn anknüpft. Die im Koalitionsvertrag beschlossene „Modernisierung des Elterngeldes für Selbstständige“ ist dringend erforderlich, wurde aber bislang nicht in Angriff genommen. Wir haben die Probleme schon vor längerer Zeit zusammengefasst (<https://www.vgsd.de/wp->

<content/uploads/2020/04/Stellungnahme-Referentenentwurf-BEEG.pdf>), entwickeln aktuell zusammen mit Elterngeld-Experten Lösungsvorschläge für eine Reform und stehen jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

#### **B.4 Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten**

Da Soloselbstständige Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin in einer Person sind, können sie nicht einfach wie Angestellte unter Garantie des Arbeitsplatzes in Elternzeit gehen, um ihre Kinder selbst zu betreuen. Soll das Unternehmen weiter existieren, muss auf eine Kinderbetreuung zurückgegriffen werden und die Kinderbetreuungskosten bekommen damit faktisch den Charakter von Betriebskosten. Sie können aber bislang nur begrenzt geltend gemacht werden (maximal zwei Drittel der Kosten, bis zu 4.000 Euro pro Kind jährlich).

#### **C) Faire Beitragsbemessung ist Bedingung für die Finanzierung zusätzlicher Sozialleistungen durch Selbstständige**

Die Finanzierung zusätzlicher Mutterschutzleistungen könnte beitragsfinanziert innerhalb der Krankenversicherungssysteme (wie bislang das Mutterschaftsgeld), über steuerfinanzierte Leistungen oder über ein Umlagesystem analog zur U2-Umlage finanziert werden.

##### **C.1 Selbstständige unterliegen schon jetzt einer mindestens zwanzig Prozent höheren Beitragsbelastung in allen Zweigen der Sozialversicherung**

Viele unserer Mitglieder unterstützen grundsätzlich die Forderung nach einem besseren Mutterschutz, artikulieren aber gleichzeitig große Sorge und absolutes Unverständnis bei der Aussicht auf zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge. Denn kaum bekannt ist, dass Selbstständige schon jetzt aufgrund einer abweichenden Bemessungsgrundlage zwanzig Prozent höhere Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen haben, als dies der Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil in einem Angestelltenverhältnis entspricht. Dies gilt für alle Zweige der Sozialversicherung. (für eine Darstellung dieses komplexen Sachverhalts verweisen wir auf Anlage 1). In der Konsequenz bedeutet dies, dass Selbstständige unter sonst gleichen Bedingungen (Stundensatz, Mitgliedschaft in der Sozialversicherung) im Vergleich zu Angestellten deutlich mehr arbeiten müssen, um bei einem gegebenen Einkommen (Gewinn) das gleiche Nettoeinkommen zu erzielen.

Entsprechend zeigen Berechnungen, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eine Finanzierung von zusätzlichen Mutterschutzleistungen (beispielsweise über eine U2-Umlage, wie sie derzeit für Angestellte gilt) bei Selbstständigen daher auch zu deutlich höheren effektiven Beitragssätzen führen würde, als sie derzeit die Arbeitgeber für die U2-Umlage zu tragen haben. Zudem käme es aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur und Leistungsanspruchnahme in einem gemeinsamen U2-System zu einer Quersubventionierung von Angestellten durch Selbstständige (siehe hierzu Anlage 2). Im Ergebnis käme es zu einer überproportionalen Belastung von Selbstständigen mit niedrigen (Teilzeit-) Einkommen, die sozial- und wirtschaftspolitisch nicht gewollt sein kann.

Die systemimmanente höhere Belastung von Selbstständigen bei Sozialversicherungsbeiträgen ist ungerecht und willkürlich und schädigt ihre Bereitschaft, sich solidarischen Sicherungssystemen anzuschließen. Zusätzliche Belastungen – für Mutterschutzleistungen oder eine Altersvorsorgepflicht – sind daher für uns nicht tragbar, solange nicht eine faire Beitragsbemessung herbeigeführt wird.

Hierfür gibt es zwei einfache Lösungen, die rechnerisch zum gleichen Ergebnis wie bei Arbeitgebern und -nehmern führen (siehe hierzu die detaillierte Darstellung in Anlage 1):

1. Bemessungsgröße anpassen, z.B. durch Anerkennung des rechnerischen Arbeitgeberanteils als Betriebsausgabe analog zu den Arbeitgebern auch bei EinzelunternehmerInnen, so dass 50 Prozent der gesamten Sozialversicherungsabgaben abzugsfähig sind.
2. Beitragssätze anpassen: um die höhere Bemessungsgrundlage auszugleichen, müssten die Beitragssätze für Selbstständige entsprechend kalibriert werden.

## **C.2 Faire Beitragsbemessung in der GKV für Selbstständige unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze umsetzen**

Verschärfende Faktoren für diese systemimmanente Beitragsüberlastung gelten für freiwillig GKV-Versicherte mit niedrigen (Teilzeit-)Einkommen, beispielsweise in der Familienphase. Zwei Drittel aller Selbstständigen sind freiwillig gesetzlich krankenversichert. Sie unterliegen zusätzlich zu dem unter C.1 dargestellten Effekt, der für alle Selbstständigen gilt, in Abhängigkeit ihrer Lebensumstände weiteren finanziellen Beitragsbelastungen: hohe Mindestbeiträge, zusätzlich die Verbeitragung von Zinsen und Mieteinkünften und auch der Verpflichtung, nicht nur für ihr eigenes, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für das Einkommen des Ehepartners Beiträge zu zahlen

### **C.2.1 Strikt einkommensabhängige GKV-Beiträge umsetzen**

Die GKV-Beiträge sind für Selbstständige immer noch nicht strikt einkommensabhängig, wie dies im Koalitionsvertrages für Selbstständige angekündigt, aber immer noch nicht umgesetzt wurde.

### **C.2.2 Breitere Beitrags-Bemessungsgrundlage für Selbstständige angleichen**

Hinzu kommt: in der GKV freiwillig Versicherte Selbstständige müssen nicht nur ihr Arbeitseinkommen verbeitragen, sondern auch Einkünfte aus Zinsen, Mieten oder Unterhalt. Zudem muss zusätzlich zu ihrem eigenen Arbeitseinkommen auch das Einkommen des Partners verbeitragt werden, sofern dieser mehr verdient und privat krankenversichert ist. Sie unterliegen diesen zusätzlichen Beitragslasten schon bei einem geringen (Teilzeit-) Einkommen. Die Betroffenen sind vor allem auch Frauen in der Familienphase, deren Nettoeinkommen zusätzlich zu dem unter C) geschilderten Effekt auch durch die zwangsweise Verbeitragung des Partnereinkommens verringert wird.

*Beispiel: Eine selbstständige Übersetzerin im Home-Office arbeitet nach der Geburt des ersten Kindes in Teilzeit. Das Einkommen ihres privat versicherten Mannes beträgt 4.500 Euro monatlich. Sie selbst verdient mit ersten Projekten 600 Euro monatlich. Ihr Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung wird jedoch auf ihr eigenes Einkommen, sondern auf der Basis eines hypothetischen, von der GKV errechneten „Familien-Einkommens“ in Höhe von 2.231,50 Euro berechnet, in das auch das Einkommens ihres Mannes einfließt. Damit hat sie monatlich einen Beitrag von rund 428 Euro zu entrichten. Ihr Einkommen wird also praktisch von dem hohen Krankenversicherungsbeitrag aufgezehrt und dies lässt keinen finanziellen Spielraum mehr für eine zusätzliche Altersvorsorge. Eine Angestellte unter gleichen familiären Bedingungen muss hingegen lediglich einen Beitrag von rund 57 Euro auf ihr eigenes Arbeitseinkommen von 600 Euro entrichten.*

Erwähnt werden muss an dieser Stelle auch, dass Selbstständige in Teilzeit typischerweise phasenweise nur für einen Auftraggeber arbeiten können und damit zwangsläufig in die Scheinselbstständigkeits-Fälle und das Statusfeststellungsverfahren hineinlaufen. Beruflich ist dies häufig eine Katastrophe.

Die Konsequenz ist, dass hochqualifizierte selbstständige Frauen ihr Arbeitsangebot einstellen und lieber zu Hause bleiben, weil es sich für sie finanziell einfach nicht mehr lohnt, in Teilzeit zu arbeiten.

## **D. Unsere Forderungen und Lösungsvorschläge:**

### **D.1 Selbstständige Frauen müssen in der Schwangerschaft abgesichert werden**

Wir unterstützen die Forderung einer besseren Absicherung von selbstständigen Frauen während der Schwangerschaft. Nicht nur ethische, sondern auch rechtliche Gründe verlangen eine solidarische Finanzierung von Mutterschutzleistungen, denn EU-Recht verbietet die finanzielle Diskriminierung aufgrund geschlechtsspezifischer Gesundheitsrisiken. Eine solidarische Finanzierung kann über Steuern oder umlagefinanziert innerhalb der Sozialversicherungssysteme geschehen (Krankenversicherung oder U2-Umlage).

### **D.2 Faire Beitragsbemessung für Selbstständige ist zwingende Bedingung für die Finanzierung zusätzlicher Sozialleistungen**

Zwingende Voraussetzung für jede weitere Belastung durch zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge ist für uns eine faire Beitragsbemessung und die Korrektur der unter C) dargestellten Missstände (insbesondere die steuerliche Anerkennung von 50 Prozent aller Sozialversicherungsbeiträge als Betriebskosten, strikt einkommensabhängige GKV-Beiträge gemäß Koalitionsvertrag, eine einheitliche Bemessungsgrundlage für alle Versicherten in der GKV, so dass auch Selbstständige nur ihr eigenes Arbeitseinkommen verbeitragen müssen).

Eine Auslagerung des bislang in der GKV als versicherungsfremde Leistung angesiedelten Mutterschaftsgeldes (beispielsweise in eine U2-Umlage) würde auch zu einer finanziellen Entlastung der Kassen führen, die für eine Korrektur der Beitragslasten für Selbstständige verwendet werden müssen. Anderes ist unseren Mitgliedern nicht vermittelbar. Durch sinkende Beitragslasten steigt wiederum die Erwerbsbeteiligung insbesondere im Teilzeit-Einkommens-Bereich und dies führt für die Krankenkassen zu steigenden Einnahmen.

### **D.3 Neben Absicherung des Lebensunterhalts ist auch Absicherung des Insolvenzrisikos durch Betriebsshelfer erforderlich**

#### **D.3.1 Lebensunterhalt**

- Selbstständige Frauen sollten in der Schwangerschaft genauso gut abgesichert sein, wie Angestellte. Sie sollten neben dem Mutterschaftsgeld auch Einkommensersatz bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Risiken für Mutter und Kind erhalten in Höhe von 100 Prozent ihres Einkommens (Gewinn). Um eine Absicherung bei niedrigem Vorjahresgewinn (Gründerinnen etc.) zu gewährleisten, ist eine Mindestabsicherung vorzusehen.
- Die Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft wegen gesundheitlicher Risiken von Mutter/Kind ist grundsätzlich individuell durch ärztliches Attest festzustellen und nicht branchenspezifisch zu definieren.
- Ein vollständiges Beschäftigungsverbot ist für Selbstständige häufig nicht umsetzbar, Arbeiten im geringen Ausmaß müssen erlaubt sein, um den Betrieb aufrechtzuerhalten (Umsatzsteueranmeldung, Führung eines Betriebsshelfers etc).

### **D.3.2 Betriebskosten**

- Alternativ zur Einkommensersatzleistung sollte ein Betriebshelfer zur Absicherung des Insolvenzrisikos (Betriebskosten) finanziert werden (Wahlrecht). Die Organisation des Betriebshelfers könnte fachspezifisch auf Branchenebene (Handwerk) oder über das Arbeitsamt, Jobbörsen oder den Senior Experten Service erfolgen (hierzu aktuelle Überlegungen des BMWK). Sofern aufgrund Fachkräftemangels kein Betriebshelfer verfügbar ist, müssten die Betriebskosten anderweitig aufgefangen werden. Eine Vergemeinschaftung von Betriebskosten über ein Umlagesystem ist strikt abzulehnen. Aufgrund von übergeordneten wirtschaftspolitischen und familienpolitischen Gesichtspunkten (Geburtenraten, Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt) besteht eine Begründung für eine steuerfinanzierte Absicherung über eine Inhaberausfallversicherung für junge selbstständige Frauen. Denn eine private Absicherung ist wegen Versicherungsversagen und Diskriminierungsverbot aufgrund geschlechtsspezifischer Gesundheitsrisiken nicht möglich. Denkbar wäre hier die staatliche Zusammenarbeit mit privaten Anbietern von Inhaberausfallversicherungen im Sinne einer Wirtschaftsförderung für junge selbstständige Frauen (beispielsweise die Finanzierung der Versicherungsbeiträge über einen Fonds bei der KfW etc.)

### **D.4 Umsetzung der im Koalitionsvertrag beschlossenen Modernisierung des Elterngeldes für Selbstständige**

### **D.5 Vollständige steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**



**Die folgenden Verbände tragen diese Stellungnahme ausdrücklich mit:**

**VGSD (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland) e.V.**

Alzheimer Eck 13 VH, 2. Etage  
80331 München

**bdfm (Bundesverband der freien Musikschulen) e.V.**

Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin

**BfS Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.**

Heinrich-Roller-Strasse 23  
10405 Berlin

**BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer) e.V.**

Uhlandstr. 4-5  
10623 Berlin

**Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte**

<https://www.dafdaz-lehrkraefte.de>

**Bundesverband Deutscher Innovations- und Gründerzentren**

Charlottenstrasse 65  
10117 Berlin

**BvS (German Stunt Association) e.V.**

Eiswerder Str. 18  
13585 Berlin

**Deutscher Verband der freien Übersetzer und Dolmetscher e.V.**

c/o Carolin Veiland  
Franz-Mehring-Str. 70  
08058 Zwickau

**GABAL e.V.**

Adventusstrasse 4  
55545 Bad Kreuznach

**Illustratoren Organisation**

Martin-Luther-Strasse 7  
60316 Frankfurt

**isdv (Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft) e.V.**

Lilistr. 83b  
63067 Offenbach am Main

**VFLL (Verband der freien Lektorinnen und Lektoren) e.V.**

Mariannenstr. 9-10 (c/o Textetage)  
10999 Berlin

**VPsA (Vereinigung der Profession Soziale Arbeit) e.V.**

Königstrasse 20, 66740 Saarlouis

**Ansprechpartnerin:**

**Dr. Vera Dietrich, Verband der Gründer und Selbstständigen (VGSD) e.V., ([dietrich@vgsd.de](mailto:dietrich@vgsd.de))**

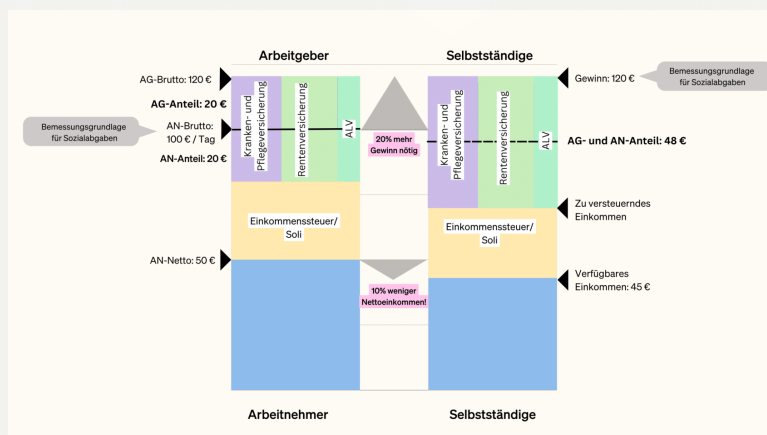
VGSD e.V., Alzheimer Eck 13 VH, 2. Etage, 80331 München

# Faire Beitragsbemessung für (Solo-)Selbstständige

Die zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung von Altersvorsorgepflicht und Mutterschaftsleistungen für Selbstständige

## 20% mehr Gewinn = 10% weniger Netto

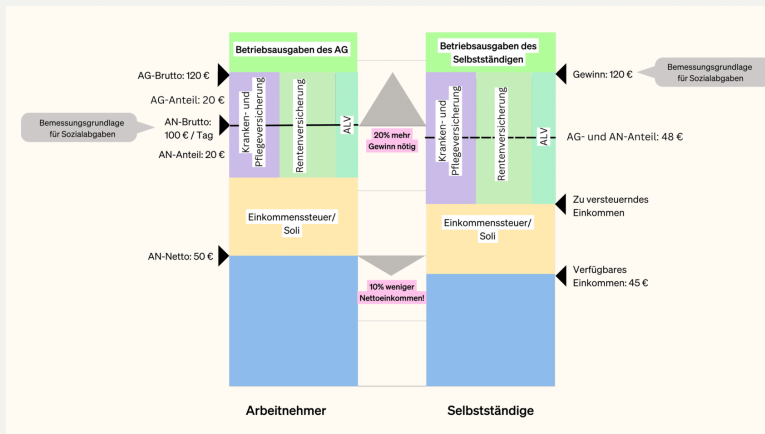
Problemstellung anhand vereinfachter Beispielrechnung (3.000 Euro AN-Brutto)



1. Selbstständige müssen 120 Prozent des Arbeitnehmer-Brutto als Gewinn erzielen, weil sie auch den Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung tragen müssen.
2. Bei ihnen ist der höhere Gewinn aber Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Deshalb zahlen sie 20 Prozent höhere Beiträge als vergleichbare Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber zusammen!

## 20% mehr Gewinn = 10% weniger Netto

Problemstellung anhand vereinfachter Beispielrechnung (3.000 Euro AN-Brutto)



3. Dadurch ist ihr zu versteuerndes Einkommen und die Steuerlast etwas niedriger.
4. Unter dem Strich bleibt ihnen typischerweise ein 10 Prozent niedrigeres verfügbares Nettoeinkommen.
5. Die Gesamtabzüge addieren sich bei Selbstständigen auf 63 Prozent vom Gewinn bzw. 55 Prozent vom vergleichbaren AN-Brutto.

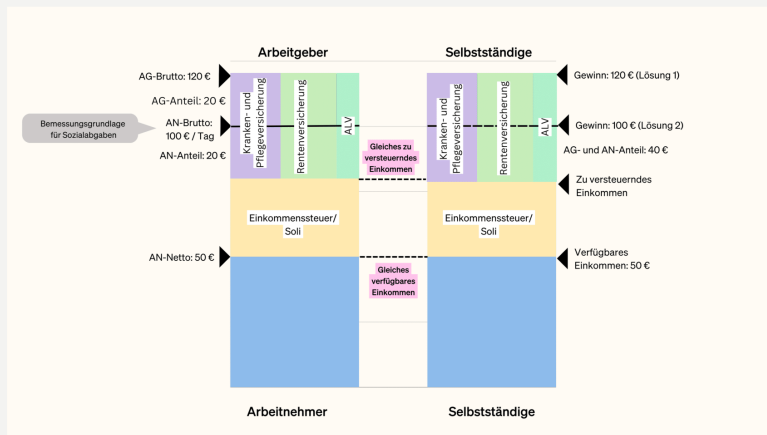


„Es ist als müssten Arbeitnehmer auch Sozialversicherung auf den Arbeitgeber-Anteil bezahlen“

# Einwand: Die können doch mehr absetzen.



Fokus auf Betriebsausgaben (= grüner Bereich am oberen Rand der beiden Säulen)



- Büromiete, Laptop, Handy-rechnung, Bewirtung ... sind im einen Fall Betriebsausgabe des Arbeitgebers, im anderen des Selbstständigen.
- Tatsächlich sind Selbstständige schlechter gestellt, weil AG ihren AN viele Vergünstigungen steuer- und / oder SV-frei zukommen lassen können, z.B. betriebliche Altersvorsorge, Sachbezug, ... bis hin zum AG-Anteil an der Sozialversicherung

# Lösung 1: Beitragssätze anpassen



Durch 1,2 geteilte Beitragssätze gleichen die höhere Bemessungsgrundlage aus

Berechnung der SV-Beiträge	Arbeitnehmer/-geber zusammen		Selbstständige*	
Bemessungsgröße	AN-Brutto = 3.000 Euro		Gewinn = 3.600 Euro	
Rentenversicherung	18,6% x 3.000 Euro =	558 Euro	15,50% x 3.600 Euro =	558 Euro
Krankenversicherung	15,2% x 3.000 Euro =	456 Euro	12,67% x 3.600 Euro =	456 Euro
Pflegeversicherung	4,0% x 3.000 Euro =	120 Euro	3,33% x 3.600 Euro =	120 Euro
Arbeitslosenversicherung	2,6% x 3.000 Euro =	78 Euro	2,17% x 3.600 Euro =	78 Euro
Insgesamt	40,4% x 3.000 Euro =	1.212 Euro	33,67% x 3.600 Euro =	1.212 Euro

\*) Ausnahme: Künstler und Publizisten zahlen ggü. anderen Selbstständigen nur halbe Beiträge

## Wie setzen sich SV-Beiträge zusammen?



Problem: Höhere Bemessungsgrundlage bei Selbstständigen (Einzelunternehmer/innen, GbRs)

Berechnung der SV-Beiträge	Arbeitnehmer/-geber zusammen		Selbstständige*	
Bemessungsgröße	AN-Brutto = <b>3.000</b> Euro		Gewinn = <b>3.600</b> Euro	
Rentenversicherung	18,6% x 3.000 Euro =	558 Euro	18,6% x 3.600 Euro =	676 Euro
Krankenversicherung	15,2% x 3.000 Euro =	456 Euro	15,2% x 3.600 Euro =	547 Euro
Pflegeversicherung	4,0% x 3.000 Euro =	120 Euro	4,0% x 3.600 Euro =	144 Euro
Arbeitslosenversicherung	2,6% x 3.000 Euro =	78 Euro	Pauschal 88,27 Euro, Leistung abhängig von formaler Qualifikation	88 Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>40,4% x 3.000 Euro =</b>	<b>1.212 Euro</b>	<b>40,25% x 3.600 Euro</b>	<b>1.449 Euro</b>

\*) Ausnahme: Künstler und Publizisten zahlen ggü. anderen Selbstständigen nur halbe Beiträge

## Lösung 2: Bemessungsgröße anpassen



Z.B. durch Anerkennung des rechnerischen AG-Anteils als Betriebsausgabe auch bei Einzelu.

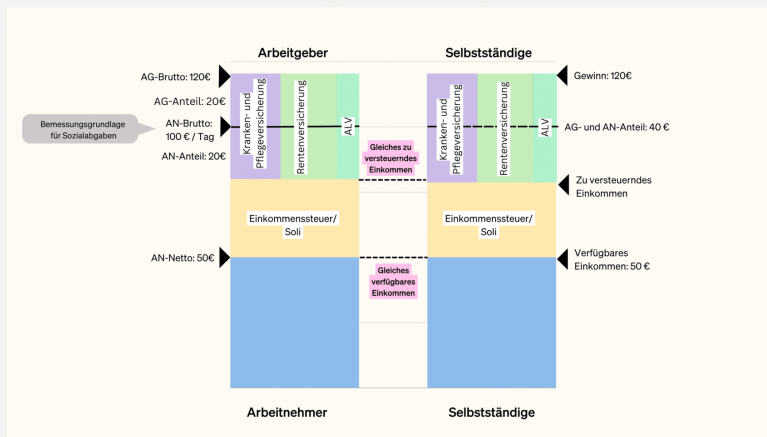
Berechnung der SV-Beiträge	Arbeitnehmer/-geber zusammen		Selbstständige*	
Bemessungsgröße	AN-Brutto = 3.000 Euro		Beitragsbemessungsgrundlage = <b>3.000</b> Euro	
Rentenversicherung	18,6% x 3.000 Euro =	558 Euro	18,6% x <b>3.000</b> Euro =	<b>558</b> Euro
Krankenversicherung	15,2% x 3.000 Euro =	456 Euro	15,2% x <b>3.000</b> Euro =	<b>456</b> Euro
Pflegeversicherung	4,0% x 3.000 Euro =	120 Euro	4,0% x <b>3.000</b> Euro =	<b>120</b> Euro
Arbeitslosenversicherung	2,6% x 3.000 Euro =	78 Euro	2,6% x <b>3.000</b> Euro =	<b>78</b> Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>40,4% x 3.000 Euro =</b>	<b>1.212 Euro</b>	<b>40,4% x 3.000 Euro =</b>	<b>1.212 Euro</b>

\*) Ausnahme: Künstler und Publizisten zahlen ggü. anderen Selbstständigen nur halbe Beiträge

# Gleiche Beiträge für gleiches Einkommen



Unser Ziel sind gleiche Beiträge, gleiche Steuer und gleiches verfügbares Einkommen

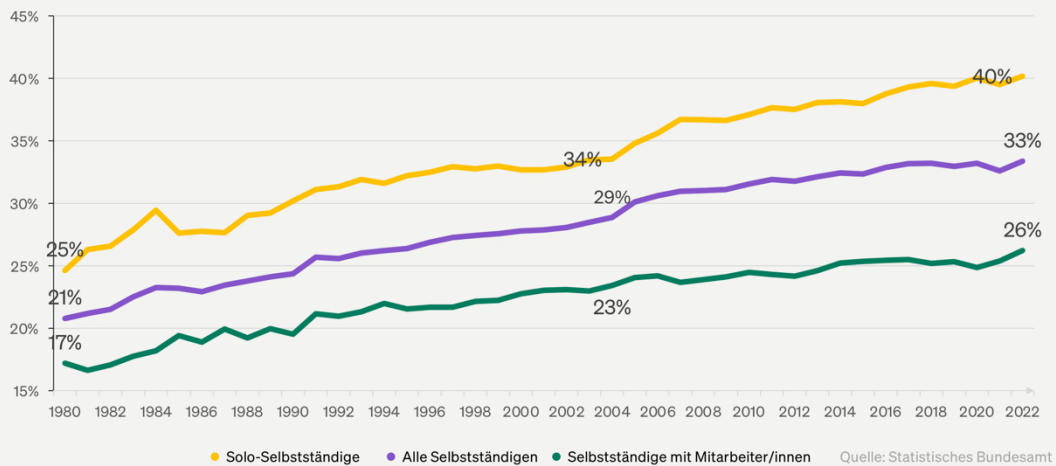


- Zusammen mit Senkung der Mindestbeiträge Voraussetzung für Einführung von Altersvorsorgepflicht
- Sonst massive finanzielle Überforderung künftiger Selbstständiger
- Weiterer Rückgang der Gründungszahlen, die seit 2002 bereits um über 60% gesunken sind
- Voraussetzung auch für Finanzierung von Mutterschutz für Selbstständige

# Frauen-Anteil an Selbstständigen



Entwicklung 1980 bis 2022



## Anlage 2: Szenario U2-Umlage für Selbstständige

### Höhere effektive Beitragsbelastung für Selbstständige

Eine Beispielrechnung zeigt, dass bei Einführung einer U2-Umlage Selbstständige deutlich höhere (effektive) Beitragssätze zu tragen hätten, als dies den aktuellen Sätzen der U2-Umlage für Arbeitgeber entspricht. Angenommen wird bei diesem Szenario, dass die U2-Umlage (wie bisher alle anderen Sozialversicherungsabgaben für Selbstständige auch) am Gewinn anknüpft, welcher dem Brutto Lohnäquivalent entspricht (zum Verständnis siehe Anlage 1). Die Verbeitragung erfolgt zwischen 13.580 Euro (GKV Mindestbemessungsgrenze, 2023) und 59.850 Euro (GKV-Beitragsbemessungsgrenze, 2023).

Die Tabelle gibt die zusätzliche jährliche Belastung für Selbstständige beiderlei Geschlechts für die Beitragssätze verschiedener Kassen an. Die Zeilen B) und C) zeigen die absoluten Zusatzkosten (in Euro) für den Mindestbeitrag (ab der Mindestbemessungsgrenze) und den Höchstbeitrag (Beitragsbemessungsgrenze). Die Zeile D) und E) geben entsprechend die effektive Beitragsbelastung (als Prozentsatz des Brutto Lohnäquivalents) an.

**Tabelle: Zusätzliche jährliche Kostenbelastung für Selbstständige durch U2-Umlage**

	AOK Niedersachsen (günstigste AOK)	AOK Plus (teuerste AOK)	IKK Innovationskasse (Handwerker!)
A) Aktueller Beitragssatz	0,5 Prozent	0,79 Prozent	1,29 Prozent
B) Höchstbeitrag	299,25 Euro	472,82 Euro	772,07 Euro
C) Mindestbeitrag	67,90 Euro	107,28 Euro	175,18 Euro
D) Effektive Beitragsbelastung (auf Brutto Lohn- äquivalent) mindestens*	0,6 Prozent	0,95 Prozent	1,55 Prozent
E) ...bei einem Gewinn von 6.240 Euro**	1,3 Prozent	2,1 Prozent	3,4 Prozent

\*) Da Selbstständige anders als Angestellte auch auf Kapital- und Mieterträge, Unterhaltszahlungen und Partnereinkommen Beiträge zahlen müssen, erhöht sich die effektive Belastung für sie noch zusätzlich.

\*\*Geringfügigkeits-(Minijob-)grenze bei Angestellten.

Es wird deutlich, dass die effektive Beitragsbelastung für Selbstständige (Zeile D) um ein Fünftel größer ist, als die allgemein von den Arbeitgebern zu entrichtenden U2-Beitragssätze (Zeile A). Dies ist auf den in Anlage 1 erläuterten Mechanismus zurückzuführen, der für Selbstständige im Vergleich zu Arbeitgebern die Kosten von Sozialversicherungsbeiträgen um 20 Prozent erhöht, weil der rechnerische Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsabgaben nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Es zeigt sich weiterhin, dass Selbstständige mit einem niedrigen (Teilzeit-) Einkommen unterhalb der derzeit geltenden Mindestbemessungsgrenze von 13.580 Euro (angenommen hier als Beispiel die Geringfügigkeitsgrenze für Angestellte von 6.240 Euro) sogar einer noch deutlich höheren effektiven Beitragsbelastung unterliegen (Zeile E). Diese überproportionale

Belastungswirkung für niedrige Einkommen ist eine Folge der nach wie vor nicht strikt einkommensabhängigen Beitragssätze für Selbstständige (Abschnitt A.2. in diesem Text).

Neben den Kosten für die Umlage selbst entstünden für die Krankenkassen und auch für die privat versicherten Soloselbstständigen bürokratischer Aufwand. Anders als die freiwillig gesetzlich versicherten Soloselbstständigen und Selbstständige mit Angestellten haben sie beitragsseitig noch keine Anbindung an die durchführenden Kassen und müssten erst neu erfasst werden.

### **Quersubventionierung durch Selbstständige**

Zusätzlich zur dargestellten höheren effektiven finanziellen Belastung käme es bei einer Integration der Selbstständigen in das bestehende U2-System auch zu einer Quersubventionierung der Angestellten durch Selbstständige. Dies ist auf Unterschiede in der Altersstruktur und den zu erwartenden Unterschieden bei der Inanspruchnahme von Mutterschaftsleistungen zurückzuführen.

Das Durchschnittsalter der Solo-Selbstständigen lag 2018 bei 51,4 Jahren, das von Selbstständigen mit Arbeitnehmern sogar bei 52 Jahren. Zum Vergleich: Das Durchschnittsalter aller Erwerbstätigen lag bei 44,8 Jahren und damit deutlich unter dem der Selbstständigen. Das Durchschnittsalter der Solo-Selbstständigen hat zudem seit 2001 um 0,406 Jahre pro Kalenderjahr zugenommen, läge bei entsprechender Fortschreibung in 2023 also bei 53,4 Jahren.

Bei dieser Altersstruktur ist die Wahrscheinlichkeit von Schwangerschaften wesentlich geringer als bei der Gruppe der deutlich jüngeren Angestellten. Zudem ist auch aus anderen Gründen davon auszugehen, dass selbstständige Frauen im Vergleich zu Angestellten insgesamt weniger Mutterschutzleistungen in Anspruch nehmen und damit weniger Kosten verursachen würden.